

Aktenzeichen: 1 ABR 49/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 13. März 1984
- 1 ABR 49/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 14. Mai 1981
Dortmund - 6 BV 12/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 31. März 1982
Hamm - 12 Ta BV 93/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Beteiligung des Gesamtbetriebsrates

Gesetz: ArbGG § 83 Abs. 3; BetrVG §§ 50, 87 Abs. 1 Nr. 2

Leitsatz:

In einem Verfahren, in dem über ein umstrittenes Mitbestimmungsrecht des örtlichen Betriebsrates zu entscheiden ist, ist der Gesamtbetriebsrat jedenfalls dann nicht Beteiligter im Sinne von § 83 Abs. 3 ArbGG, wenn er für die strittige Angelegenheit nicht seine eigene Regelungszuständigkeit in Anspruch nimmt, sondern ausdrücklich das Mitbestimmungsrecht des örtlichen Betriebsrates verteidigt. Er kann daher gegen eine Entscheidung, die das Mitbestimmungsrecht des örtlichen Betriebsrates verneint, kein Rechtsmittel einlegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 49/82

12 Ta BV 93/81 Hamm

Verkündet am
13. März 1984

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren
mit den Beteiligten

pp .



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 13. März 1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Muhr beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Gesamtbetriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. März 1982 - 12 Ta BV 93/81 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin betreibt einen Einzelhandel u.a. in der Niederlassung Dortmund. Der Antragsgegner ist der für die Niederlassung Dortmund gewählte Betriebsrat.

In den Betrieben der Antragstellerin wird an sechs Tagen in der Woche gearbeitet. Um jedem Mitarbeiter wöchentlich einen arbeitsfreien Tag zu gewähren, wird nach einem sogenannten Rol-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liersystem gearbeitet, das sicherstellt, daß jeder Mitarbeiter einen arbeitsfreien Tag in der Woche hat und daß dieser arbeitsfreie Tage von Woche zu Woche fortschreitend wechselt. Über diese Rollierregelung haben die Antragstellerin und der Betriebsrat Dortmund im November 1979 eine Betriebsvereinbarung geschlossen, die vom Betriebsrat zum 31. Dezember 1980 gekündigt worden ist. Über den Neuabschluß einer Betriebsvereinbarung verhandelten die Beteiligten, wobei im wesentlichen Einigkeit erzielt werden konnte. Streitig blieb das Verlangen des Betriebsrates, denjenigen Arbeitnehmern, deren turnusmäßiger arbeitsfreier Tag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag fällt, einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag zu gewähren. Dem hat die Antragstellerin widersprochen. Sie ist der Ansicht, daß dem Betriebsrat hinsichtlich der von ihm erstrebten Regelung über einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag kein Mitbestimmungsrecht zusteht, da dies auf eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit hinauslaufen würde. Sie hat im vorliegenden Verfahren beantragt

festzustellen, daß die Einigungsstelle nicht zuständig ist für die anstehende Streitfrage, ob im Rahmen einer sogenannten Rollierregelung (= Freizeitsystem für die in der Sechstage-Woche arbeitenden vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter) in den Fällen, in denen der turnusmäßige Rolliertag (= arbeitsfreier Tag je Woche) auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag fällt, ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag gewährt werden soll oder nicht.

Der Betriebsrat hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er ist der Ansicht, sein Verlangen sei durch § 87 Abs.1
Nr.2 BetrVG gedeckt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Dagegen hat
die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Mit Schriftsatz vom 9. September 1981 (Bl. 99 VorA) hat der
Gesamtbetriebsrat mitgeteilt, "er möchte sich an dem vorliegenden
Verfahren beteiligen". Der Streit um die Einrichtung einer be-
trieblichen Einigungsstelle zur Schaffung einer Rollierregelung
für die Filiale Dortmund "entspringe dem grundsätzlichen Streit
um die Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichem Betriebsrat
und Gesamtbetriebsrat". In der Sache selbst hat er sich die
Rechtsansicht des Betriebsrates und der Entscheidung des Ar-
beitsgerichts über die Unzulässigkeit und Unbegründetheit des von
der Antragstellerin gestellten Antrages zu eigen gemacht. Einen
eigenen Sachantrag hat der Gesamtbetriebsrat vor dem Landesar-
beitsgericht nicht gestellt.

Über eine Rollierregelung, wie sie der Betriebsrat Dortmund
anstrebt, hatte der Gesamtbetriebsrat zuvor im Auftrag der Nie-
derlassungen Dortmund, Hamburg und Wiesbaden mit der Antragstel-
lerin verhandelt. Da es dabei zu keiner Einigung kam, hat der
Betriebsrat Dortmund den Auftrag an den Gesamtbetriebsrat zu-
rückgenommen und im November 1979 selbst mit der Antragstellerin
die oben genannte Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Der Ge-
samtbetriebsrat hat 1981 die Einigungsstelle angerufen.



Die Antragstellerin hat daraufhin am 19. März 1981 gegen den Gesamtbetriebsrat ein Beschlußverfahren eingeleitet mit dem Antrag festzustellen, daß die Einigungsstelle für eine solche Rollierregelung nicht zuständig sei. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Außenkammer Mannheim (6 Ta BV 4/81) hat diesem Antrag am 30. Oktober 1981 stattgegeben und festgestellt, daß dem Gesamtbetriebsrat insoweit kein Mitbestimmungsrecht zusteht.

Erstmals mit Schriftsatz vom 15. September 1981 hat die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren geltend gemacht, für eine Rolliertageregelung wäre im übrigen der Gesamtbetriebsrat zuständig. Der Gesamtbetriebsrat hat darauf mit Schriftsatz vom 27. Januar 1982 erwidert, für die örtliche Rollierregelung sei der Betriebsrat Dortmund zuständig.

Das Landesarbeitsgericht hat den Gesamtbetriebsrat am Verfahren beteiligt. Es hat dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben und festgestellt, daß die Einigungsstelle für die Regelung eines Freizeitausgleichs für den Fall, daß ein Feiertag auf einen arbeitsfreien Rolliertag fällt, nicht zuständig ist. Diese Entscheidung ist sowohl dem Gesamtbetriebsrat als auch dem Betriebsrat Dortmund am 16. Juni 1982 zugestellt worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Gesamtbetriebsrat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Abweisung des Antrages der Antragstellerin erstrebt. Der Betriebsrat Dortmund hat sich dem Antrag des Gesamtbetriebsrates angeschlossen.



Die Antragstellerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B. Die Rechtsbeschwerde des Gesamtbetriebsrates ist zwar form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist gleichwohl unzulässig, weil der Gesamtbetriebsrat nicht Beteiligter des vorliegenden Verfahrens ist.

Nach § 83 Abs. 3 ArbGG ist Beteiligter in einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, wer von der zu erwartenden Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar betroffen oder berührt wird. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß des Senats vom 25. August 1981 - 1 ABR 61/79 - BAG 37, 31 = AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979; Beschluß des Sechsten Senats vom 27. Mai 1982 - 6 ABR 105/79 - AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1979, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

An einer solchen Betroffenheit des Gesamtbetriebsrates fehlt es im vorliegenden Falle. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob der Betriebsrat Dortmund von der Antragstellerin aufgrund eines gesetzlichen Mitbestimmungsrechtes eine Rollierregelung mit dem Inhalt verlangen kann, daß ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag dann gewährt werden muß, wenn der Rolliertag des Arbeitnehmers auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Zu entscheiden ist damit über betriebsverfassungsrechtliche Rechte zwischen der Antragstellerin und dem Betriebsrat Dortmund. Durch diese Entscheidung wird der Gesamtbetriebsrat in



seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung nicht unmittelbar betroffen. Eine Verneinung des vom Betriebsrat Dortmund geltend gemachten Mitbestimmungsrechtes besagt weder, daß auch dem Gesamtbetriebsrat dieses Mitbestimmungsrecht nicht zusteht noch umgekehrt, daß er eine solche Regelung verlangen kann. Eine Bejahung des geltend gemachten Mitbestimmungsrechtes könnte den Gesamtbetriebsrat allenfalls dann in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung betreffen, wenn damit gleichzeitig eine von ihm in Anspruch genommene Regelungszuständigkeit in dieser Angelegenheit verneint würde. Der Gesamtbetriebsrat nimmt aber eine solche Regelungszuständigkeit für sich nicht in Anspruch. Der ihm in früheren Jahren einmal erteilte Auftrag zur Regelung ist unstreitig schon im Jahre 1979 zurückgenommen worden. Eine originäre Zuständigkeit macht der Gesamtbetriebsrat nicht geltend. Er hat vielmehr ausdrücklich erklärt, daß für die Rollierregelung in der Niederlassung Dortmund der Betriebsrat Dortmund zuständig sei. So ist in der Vergangenheit auch verfahren worden. Daß die Antragstellerin nunmehr geltend macht, eine solche Rollierregelung könne nur unternehmenseinheitlich abgeschlossen werden, hat offenbar taktische Gründe, nachdem ein Mitbestimmungsrecht des Gesamtbetriebsrates durch den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg verneint worden ist. Wenn der Gesamtbetriebsrat aufgrund dessen nunmehr "befürchtet", die Antragstellerin werde mit einem Verlangen nach einer Regelung des Rolliersystems an ihn herantreten, so vermag dies seine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsstellung nicht zu schmälern und deshalb auch seine Beteiligungsbefugnis nicht zu begründen. Ein solches Ansinnen der Antragstellerin steht nicht zu erwarten.



Soweit der Gesamtbetriebsrat geltend macht, er habe - im Hinblick auf künftige Fälle - auch ein Interesse an der Entscheidung, daß Anträge von Arbeitgeberseite, daß dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nicht zustehe, vor einem Spruch der Einigungsstelle unzulässig seien, vermag auch dies seine Beteiligtenbefugnis nicht zu begründen. Die Frage, ob solche Anträge unzulässig oder - wie der Senat schon wiederholt entschieden hat (vgl. BAG 37, 102 = AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG 1972 und zuletzt Beschluß des Senats vom 6. Dezember 1983 - 1 ABR 43/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen) - zulässig sind, ist sicher eine die Betriebspartner allgemein berührende und interessierende Frage. Das Interesse an einer bestimmten Entscheidung dieser Rechtsfrage begründet aber für die daran Interessierten nicht die Befugnis, sich an einem Verfahren zu beteiligen, in dem diese Frage zur Entscheidung steht.

Aus dem gleichen Grunde vermag auch das natürliche Interesse des Gesamtbetriebsrates an einer Bejahung des vom Betriebsrat geltend gemachten Mitbestimmungsrechtes seine Beteiligungsbefugnis nicht zu begründen.

Damit ist der Gesamtbetriebsrat nicht Beteiligter des vorliegenden Verfahrens. Er kann daher gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auch kein Rechtsmittel einlegen (Beschluß des Senats vom 25. August 1981, aaO, und vom 14. Februar 1984 - 1 ABR 3/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Umstand allein, daß das Landesarbeitsgericht den Gesamtbetriebsrat beteiligt hat, macht ihn noch nicht zum Beteiligten im Sinne von § 83 Abs. 3



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ArbGG.

Selbst wenn man aber den Gesamtbetriebsrat als Beteiligten am vorliegenden Verfahren ansehen wollte, weil eine Pejahrung des Mitbestimmungsrechtes des örtlichen Betriebsrates gleichzeitig eine Verneinung der Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates in dieser Angelegenheit zum Inhalt haben könnte, der Gesamtbetriebsrat also durch eine solche Entscheidung in seinen Rechten berührt werden könnte, wäre die Rechtsbeschwerde unzulässig. Der Gesamtbetriebsrat wäre dann durch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die das Mitbestimmungsrecht des örtlichen Betriebsrates verneint hat, nicht beschwert.

Fehlt es damit an einer zulässigen Rechtsbeschwerde, so vermag der Senat auch auf den Antrag des Betriebsrates hin in der Sache nicht neu zu entscheiden. Der Betriebsrat hat ausdrücklich erklärt, daß seine Antragsschrift nicht als eigene Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts zu verstehen sei.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Rust

Muhr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)